

Öffentliche Bekanntmachung



Gemeindeverwaltungsverband

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. 2005, 206), § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. 2004, 895) sowie § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. 1974, 408) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schozach-Bottwartal in der Sitzung am 11.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

Ldf. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1 Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühr		
1.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer öffentlichen Leistung	10 % bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10

1.2	Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung des Antrags begonnen wurde	bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10
1.3	Widerruf oder Rücknahme von Bescheiden Die Abänderung, der Widerruf oder die Rücknahme von Bescheiden erfolgt gebührenfrei, wenn die Änderung allein auf einem Fehler der Behörde beruhte	10 bis 5.000
1.4	Zurückweisung von Rechtsbehelfen	20 bis 5.000
1.5	Zurücknahme von Rechtsbehelfen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	20 bis 2.500
1.6	Öffentliche Leistung, die durch den Antragsteller zweckwidrig beantragt oder erschwert worden ist, sofern dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird. Diese Gebühr fällt auch bei solchen öffentlichen Leistungen an, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr 1.6 neben der für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr erhoben.	10 % bis 50 % des vollen Betrags der Gebühr, mindestens 10
1.7	Übersendung von Akten	12
1.8	Amtliche Beglaubigungen und Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Kopien und ähnlichem	2,05
1.9	Ausfertigungen, Abschriften, Kopien und Scans Bei besonderem Zeitaufwand für das Bereitstellen der Unterlagen Hinweis: Bei der Zusendung von Unterlagen, auch per E-Mail, wird zusätzlich eine Gebühr nach Ziffer 2.1.4 erhoben	0,50 pro Seite 1 pro Seite
1.10	Ausstellen von Bescheinigungen	5 bis 20
1.11	Erteilung von Befreiungen von Vorschriften	25 bis 1.000

1.12	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange	10 bis 10.000
1.13	Gebühr für öffentliche Leistungen, für die durch diese Satzung keine Gebühr festgesetzt und keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5 bis 10.000
Anmerkung:	Die Gebührentatbestände des ersten Abschnitts finden nur Anwendung, wenn in den folgenden Abschnitten nichts Abweichendes bestimmt ist.	

2 Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Baurechtsbehörde

Anmerkung zur Berechnung von Wertgebühren	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4, Kostengliederung Nr. 300 – 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
---	--	--

2.1 Allgemeine Leistungen der Unteren Baurechtsbehörde

2.1	Beratung außerhalb eines laufenden Verfahrens	
2.1.1	Erstberatung	Gebührenfrei
2.1.2	jede weitere Beratung	
2.1.2.1	mündlich	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten
2.1.2.2	schriftlich	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
2.1.3	Örtliche Besichtigungen/Ortstermine	nach Zeitaufwand: 31 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 62 €
2.1.4	Akteneinsicht	Bauakte: 25 € Statikakte: 50 €
2.1.5	Sonstige Leistungen	Nach Zeitaufwand 31 € je angefangene 30 Minuten

2.2 Baugenehmigung § 58 LBO, Zustimmungsverfahren § 70 LBO,

2.2.1	Baugenehmigung - mit Baukosten	6 ‰ der Baukosten, mindestens 100
2.2.2	Baugenehmigung - ohne Baukosten	100 bis 3.000
2.2.3	Baugenehmigung für Werbeanlagen	100 bis 1.500
2.2.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) - mit Baukosten	2 ‰ der Baukosten, mindestens 100
2.2.5	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) - ohne Baukosten	100 bis 1.000
2.2.2.1	Zustimmungsbescheid (§ 70 LBO) - mit Baukosten	6 ‰ der Baukosten, mindestens 100
2.2.2.2	Zustimmungsbescheid (§ 70 LBO) ohne Baukosten	100 bis 3.000

2.3 Vereinfachte Baugenehmigung § 52 LBO

2.3.1	vereinfachte Baugenehmigung - mit Baukosten	4,5 ‰ der Baukosten, mindestens 100
2.3.2	vereinfachte Baugenehmigung - ohne Baukosten	100 bis 2.000
2.3.3	vereinfachte Baugenehmigung für Werbeanlage	100 bis 1.000

2.4 Bauvorbescheid § 57 LBO

2.4.1	Bauvorbescheid	100 bis 3.000
-------	----------------	---------------

2.5 Befreiung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans

2.5.1	Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche	je m ² in Anspruch genommener Fläche: 25 bei Wohnungsbau, 10 bei Gewerbebau, 7 bei Garagen/Stellplätzen; mindestens 100
2.5.2	Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe oder zulässigen Geschossfläche; Abweichung von der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe, First- und Gebäudehaupttrichtung, Dachneigung, Dachform oder Dachdeckung (Farbe und Material)	1/5 der (anteiligen) Baugenehmigungsgebühr nach Ziffer 2.1, mindestens 150

2.5.3	Überschreitung der zulässigen Grundfläche	je m ² Überschreitung: 25 bei Wohnungsbau, 10 bei Gewerbebau, 7 bei Garagen/Stellplätzen; mindestens 100
2.5.4	Sonstige Befreiungen	100 bis 3.000
2.5.5	Ausnahmen und Zulassungen	150

2.6 Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG

2.6.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (erstes und zweites Planheft)	je bescheinigte Einheit 75
2.6.2	Jede weitere Fertigung	25

2.7 Bauüberwachung, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme

2.7.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 % der Baukosten, mindestens 100
2.7.2	Dritte und weitere Abnahme (§ 67 LBO)	50 bis 1.000
2.7.3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	50 bis 1.000

2.8 Bauordnungsrechtliche Maßnahmen

2.8.1	Anordnungen nach §§ 3 i. V. m. 47, 64 oder 65 LBO	100 bis 3.000
2.8.2	Duldungsverfügung (bei der Gebührenbemessung sind insbesondere die ersparten Aufwendungen für die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands und der aus der Ausnutzung des rechtswidrigen Zustands gezogene wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen)	300 bis 5.000
2.8.3	Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen	300 bis 5000

2.9 Baulasten

2.9.1	Bearbeitung der Baulastenerklärung	100 je Baulast
2.9.2	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	20 je Grundstück

3 Denkmalschutz und Denkmalpflege

3.1	Überwachungsmaßnahmen und Anordnungen zur Durchführung des Denkmalschutzgesetzes	85 je Stunde
3.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Zustimmung	85 je Stunde, mindestens 63
3.3	Erteilung von Auskünften zu denkmalschutzrechtlichen Fragestellungen (wie Denkmalstatus und andere)	42 je Objekt
3.4	Erteilung von Steuerbescheinigungen zur Vorlage bei der Finanzverwaltung gemäß §§ 7i, 10f, 11b Einkommensteuergesetz	4 ‰ der Antragssumme, mindestens 85

4 Gaststättenrecht

4.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	140 bis 5.000
4.2	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	70 bis 2.500
4.3	Zulassung vom Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 S. 2 GastG)	80 bis 300
4.4	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	50 bis 600
4.5	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	50 bis 300
4.6	Gestattungen (§ 12 GastG)	40 bis 900
4.7	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straßenwirtschaft (§ 6 Abs. 2 S. 2 GastVO)	50 bis 200
4.8	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 S. 1 GastG)	40 bis 400
4.9	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen § 13 Abs. 2 . GastVO	100 bis 300
4.10	Auflagen und Anordnung (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 S. 2 GastVO)	80 bis 500
4.11	Verlängerung von Fristen § 8 S. 2, § 24 Abs. 1 S. 3 GastG	30 bis 900

5 Glücksspielrecht

5.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens § 41 LGLüG	500 + 400 pro Gerät
5.2	Befreiung von den Anforderungen des LGLüG (§ 51 LGLüG)	50 bis 900
5.3	Gewerbeuntersagungen, Versagungen und Widerrufungen von Erlaubnissen (§ 35 GewO)	50 bis 500
5.4	Betrieb ohne Zulassung § 15 Abs. 2 GewO	50 bis 500

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von Jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende den Satzungsbeschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.



Bordon, Verbandsvorsitzender
11.10.2023